



Betreff:

öffentlich

Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam für das Wirtschaftsjahr 2020 - Beitrittsbeschluss

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling	Erstellungsdatum	11.01.2021
	Eingang 502:	11.01.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.01.2021	Werksausschuss Kommunalen Immobilien Service		
27.01.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 19.11.2020 erteilten Teilgenehmigung für die im Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite i. H. v. 18.568.000 € und Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 33.356.000 € wird beigetreten.
2. Die sich durch den Beitritt gemäß Punkt 1 ergebenden Änderungen des von der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2020 beschlossenen Wirtschaftsplans des KIS für das Wirtschaftsjahr 2020 (DS 20/SVV/0406) in den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV), im Finanzplan sowie in den Anlagen A2 Punkt A (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) und A4 (Investitionsstruktur) werden zur Kenntnis genommen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausgeführt und betreffen die Finanzierungsstruktur der von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2020 des KIS beschlossenen Investitionsvorhaben. Dabei geht es um die Substitution von Kreditmitteln durch Eigenmittel. Eine Auswirkung auf die beschlossene Haushaltssatzung 2020/2021 der Landeshauptstadt Potsdam ist damit nicht verbunden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
		1	3		80	mittlere

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.05.2020 (DS 20/SVV/0406) den Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Der Wirtschaftsplan, gemäß § 14 Abs. 1 EigV bestehend aus:

- den Festsetzungen
 - a) des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan
 - b) der im Finanzplan enthaltenen Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanztätigkeit
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditermächtigung
- dem Erfolgsplan
- dem Finanzplan

sah für das Wirtschaftsjahr 2020 Investitionskredite i. H. v. 28.045.100 € und Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 49.041.000 € vor. Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf ist für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und gemäß § 73 Abs. 4 BbgKVerf ist für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen eine kommunalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 genehmigte das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) einen Teilbetrag der beschlossenen Investitionskredite i. H. v. 18.568.000 € und einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 33.356.000 €. Für die übrigen im Wirtschaftsplan festgesetzten Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurde die Genehmigung versagt.

Damit der Wirtschaftsplan mit den geänderten Ansätzen in Kraft treten kann, ist ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Gemäß § 74 Abs. 3 BbgKVerf gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Demzufolge behält die Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsplan 2020 bis mindestens 31.12.2021 ihre Gültigkeit.

Nach Feststellung des MIK war der beschlossene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 28.045.100 € mit Blick auf § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i. V. m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgKVerf (Subsidiarität der Kreditaufnahmen) nicht in vollem Umfang genehmigungsfähig, da die beantragten Kreditmittel nicht subsidiär zu den in der Finanzplanung vorhandenen freien Geldmitteln veranschlagt wurden. Gemäß den Hinweisen des MIK sollen zur Finanzierung der beschlossenen Investitionsvorhaben vorrangig die freien Finanzmittel des KIS genutzt werden.

Gemäß den Hinweisen des MIK wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Finanzplan durch den KIS überarbeitet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Eigenmittel der tatsächliche Kreditbedarf auf 18.568.000 € reduziert. Gleichzeitig wurde angesichts des Zeitfortschritts der geplante Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen auf 33.356.000 € gesenkt.

Auf der Basis dieser Überarbeitung waren die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i. V. m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgKVerf (Subsidiarität der Kreditaufnahmen) erfüllt, so dass durch das

MIK eine Genehmigung zu den geänderten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden konnte.

Die geänderten Ansätze beziehen sich somit auf die Festsetzungen und den Finanzplan und haben keine Auswirkungen auf den Umfang der von den Stadtverordneten im Investitionsplan beschlossenen Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebs.

Die geänderten Ansätze in den Festsetzungen sowie im Finanzplan sind in der Anlage dargestellt. Weiterhin wurden die sich durch die Änderungen ergebenden Anpassungen in den Anlagen A2 Punkt A (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) und Anlage A4 (Investitionsstruktur) vorgenommen.

Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und anschließender Bekanntmachung im Amtsblatt kann der Wirtschaftsplan des KIS dann in Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1 Schreiben des MIK vom 19.11.2020

Anlage 2 Änderungen in den Festsetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 EigV und im Finanzplan sowie in den Anlagen A2 Punkt A (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) und A4 (Investitionsstruktur)

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Wirtschaftsplan KIS 2020, Beitrittsbeschluss

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produktbereiche Nr. _____ Bezeichnung: Wirtschaftsplan.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand Lt. Entwurf Satzung 2020/21							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt Lt. Entwurf Satzung 2020/21							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt _____ Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. _____ Bezeichnung _____ gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Beim Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) wurde eine Teilgenehmigung für die im Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Die Teilgenehmigung betrifft die Finanzierungsstruktur der von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2020 des KIS beschlossenen Investitionsvorhaben. Von den ursprünglich vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 28.045.100 € wurde durch das MIK nur ein Teilbetrag i. H. v. 18.568.000 € genehmigt. Gemäß Auflage des MIK sollen die nicht genehmigten Kreditmittel durch im Finanzplan ausgewiesene Eigenmittel des KIS zur Finanzierung der Investitionsvorhaben substituiert werden. Gemäß Wirtschaftsplan waren bislang Eigenmittel i. H. v. 1.950.000 € vorgesehen. Diese erhöhen sich nunmehr auf 11.427.100 €. Am Gesamtbetrag der für das Wirtschaftsjahr 2020 geplanten Investitionsvorhaben i. H. v. 53.835.500 € ändert sich dadurch nichts.

Durch die Nutzung der Eigenmittel zur Finanzierung der Investitionen und durch die Verschiebung einer für 2020 geplanten Einzahlung zur Refinanzierung der Grundschule im Bornstedter Feld i. H. v. 7.850.000 € auf das Jahr 2021 reduziert sich der geplante Finanzmittelbestand des KIS zum Ende des Wirtschaftsjahres von ursprünglich 21.326.314 € auf 3.999.214 €.

Die geänderte Finanzplanung führt zu Änderungen in den Festsetzungen zum Wirtschaftsplan, im Finanzplan und in der Finanzierungsstruktur des Investitionsplans (Anlage A4).

Auf Grund des eingetretenen Zeitfortschritts werden die ursprünglich geplanten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 49.041.000 € nicht mehr in vollem Umfang benötigt. Gemäß Abstimmung mit dem Eigenbetrieb wurde durch das MIK ein Teilbetrag von 33.356.000 € genehmigt. Dies ist nach Einschätzung des KIS für die Sicherung der Investitionstätigkeit ausreichend.

Die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen erfordert Änderungen in den Festsetzungen zum Wirtschaftsplan und in der Anlage A2, Abschnitt A (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
Werkleitung
Herrn Richter
Hegelallee 6- 10
14467 Potsdam

Kommunaler Immobilien Service (KIS)	
PE: 23 NOV. 2020	
WL/ Sekr. x	KIS 3
KIS 1 e	KIS 4
KIS 2	KIS 5

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Günther
Gesch.Z.: 33-363-22
Hausruf: 0331 866-2339
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kathrin.guenther@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 19. November 2020

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“

Ihr Antrag auf Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 28.045.100 € gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf sowie des Gesamtbetrages der ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf in Höhe von 49.041.000 € vom 27. Juli 2020

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den im Wirtschaftsplan 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

18.568.000 €

(in Worten: achtzehn Millionen fünfhundertachtundsechzigtausend Euro).

Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) den im Wirtschaftsplan 2020 festgesetzten und in den Jahren 2021-2023 mit Kreditaufnahmen in Verbindung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

33.356.000 €

(in Worten: dreiunddreißig Millionen dreihundertsechsfünfundzigtausend Euro).

Im Übrigen wird die Genehmigung abgelehnt.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/232903



Zu den reduzierten Ansätzen des am 06. Mai 2020 beschlossenen Wirtschaftsplanes 2020 ist zeitnah ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu erwirken und der Kommunalaufsicht unverzüglich vorzulegen.

I. Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschloss am 06. Mai 2020 den Wirtschaftsplan 2020 ihres Eigenbetriebs „Kommunaler Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantragte der KIS die kommunalaufsichtliche Genehmigung gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf des in den Wirtschaftsplan 2020 eingestellten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 28.045.100 €. Außerdem wurde um Genehmigung des Gesamtbetrages der ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf in Höhe von 49.041.000 € gebeten.

Genehmigungspflichtige Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte enthält der Wirtschaftsplan nicht.

Im Wirtschaftsplan 2020 wurden auf der Grundlage des Erfolgsplanes für das Geschäftsjahr 2020 Erträge in Höhe von 69.437.029 € und Aufwendungen von 68.569.254 € festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 2020 erwartet der KIS einen Jahresüberschuss von 867.775 €, welcher grundsätzlich im Eigenbetrieb zur Stärkung der Kapitalbasis verbleiben soll. Der Eigenbetrieb rechnet bis zum Jahr 2023 jährlich mit einem positiven Jahresergebnis.

Der Finanzplan weist für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von 11.014.814 €, einen Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von 21.895.100 € sowie einen Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes i.H.v. 6.127.978 € sowie mittelfristig positive Finanzmittelbestände aus.

Der Gesamtbetrag der Investitionen für den Finanzplanungszeitraum 2020 - 2023 beträgt 308.235.440 €, von denen insgesamt 215.641.240 € über Kredite des KIS sowie 82.794.200 € über investive Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam finanziert werden sollen. Außerdem ist die Verwendung sonstiger Eigenmittel des Eigenbetriebes in Höhe von 9.800.000 € vorgesehen.

Nach Auswertung des - mit Schreiben vom 10. August 2020 kommunalaufsichtlich geforderten – Nachberichts des KIS vom 28. September 2020 wurde festgestellt, dass der beschlossene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 28.045.100 €

mit Blick auf § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgKVerf (Subsidiarität der Kreditaufnahmen) nicht in vollem Umfang genehmigungsfähig wäre, da die zur Genehmigung beantragten Kreditmittel nicht subsidiär zu den gemäß Wirtschaftsplanung vorhandenen freien Mitteln veranschlagt wurden.

Mit Schreiben vom 30. Oktober sowie vom 09. November wurde die Kreditsumme sowie die benötigten Verpflichtungsermächtigungen vom Eigenbetrieb auf das im fortgeschrittenen Wirtschaftsjahr 2020 noch zu bewältigende Maß angepasst. Dieser Entscheidung ging eine Beratung im Ministerium des Innern und für Kommunales am 28. Oktober 2020 voraus.

Aufgrund der Prüfung unter Berücksichtigung der Eigenmittel wurde nun ein tatsächlicher Kreditbedarf i.H.v. 18.568.000 € festgestellt und die Verpflichtungsermächtigungen auf 33.356.000 € gesenkt.

Die am 06. Mai 2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossenen Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020 werden daraufhin geändert. Neu festgesetzt werden ein Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit i.H.v. 29.745.100 € (vorher -21.895.100 €) sowie ein Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 3.349.122 € (vorher Mittelzufluss 6.127.978 €) im Finanzplan.

Außerdem veranschlagt werden der gesenkte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 18.568.000 € (vorher 28.045.100 €) sowie der Gesamtbetrag der neu angesetzten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 33.356.000 € (vorher 49.041.000 €).

II. Rechtliche Begründung

II.1 Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf bedarf die Gesamthöhe der für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 28.045.100 € der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die Kreditaufnahmen müssen den folgenden Voraussetzungen genügen.

Subsidiarität der Kreditaufnahme

Investitionskredite dürfen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgKVerf nur dann aufgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Finanzierung der Maßnahme ausgeschöpft wurden oder wirtschaftlich unzweckmäßig wären und Eigenmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Dies erfordert im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftsplanung eine

Abstimmung der notwendigen Kreditaufnahmen mit den finanziellen Spielräumen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Aus dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Finanzplan ergibt sich für 2020 ein Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit i.H.v. 11.014.814 €, ein Mittelabfluss aus dem Finanzierungsbedarf für Investitionen von insgesamt 21.895.100 € sowie ein Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit von 6.127.978 €. Somit sinkt der Finanzmittelbestand zum Ende des Planwirtschaftsjahres 2020 um 4.752.308 €. Aufgrund des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln zu Beginn der Periode 2020 i.H.v. 26.078.622 € verfügt der KIS jedoch am Ende des Wirtschaftsjahres 2020 voraussichtlich über liquide Mittel i.H.v. insgesamt 21.326.314 €.

Auf der Grundlage seiner Finanzplanung stehen dem KIS am Ende des Wirtschaftsjahres 2020 diese freien Mittel zur Innenfinanzierung zur Verfügung. Daneben sind Mittelzuflüsse aus den im Jahr 2018 und 2019 erteilten Kreditermächtigungen von insgesamt 53.141.780 € zu erwarten, welchen Auszahlungen für Investitionen aus Vorjahren gegenüberstehen.

Unter diesen Voraussetzungen widerspricht eine Kreditaufnahme i.H.v. 28.045.100 € dem o.g. Subsidiaritätsprinzip sowie dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 86 Abs. 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 BbgKVerf.

Der Nachweis einer Zweckbindung dieser Mittel konnte auch in seinem Nachbericht vom 28. September 2020 vom Eigenbetrieb nicht erbracht werden. Insbesondere darüber wurde der Eigenbetrieb innerhalb der o.g. Beratung im Ministerium des Innern und für Kommunales am 28. Oktober 2020 informiert.

Daraufhin wurde vom KIS nochmals geprüft, in welcher Höhe die freien liquiden Mittel zur Reduzierung des Kreditbedarfes führen könnten, um eine Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen herbeizuführen. Mit Schreiben vom 30. Oktober sowie vom 09. November wurde unter Berücksichtigung der Eigenmittel nun ein tatsächlicher Kreditbedarf i.H.v. 18.568.000 € festgestellt und die Verpflichtungsermächtigungen auf nunmehr 33.356.000 gesenkt.

Auf dieser Basis sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgKVerf (Subsidiarität der Kreditaufnahmen) erfüllt.

Geordnete Haushaltswirtschaft/ Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Maßgebliche Kriterien für eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen sind gemäß § 14 Abs. 1 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 sowie § 74 Abs. 2 BbgKVerf die geordnete Haushaltswirtschaft und der Nachweis der

dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Bei seiner Kreditwirtschaft in Verbindung mit der Investitionsplanung hat der Eigenbetrieb darauf zu achten, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in Zukunft seine Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Aus dem Jahresabschlussbericht 2018 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geht hervor, dass im Wirtschaftsjahr 2018 vom KIS ein Jahresgewinn von 918.000 € erwirtschaftet werden konnte.

Der Zugang zum Anlagevermögen betrug im Berichtsjahr 2018 insgesamt rund 49.355.000 €. Darin enthalten waren Investitionen i.H.v. 47.866.000 € für Baumaßnahmen an Gebäuden und Liegenschaften.

Die Eigenkapitalausstattung des KIS belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 17,7% bzw. lag, einschließlich der Sonderposten aus Investitionszuschüssen, bei soliden 61,8 % (Vj.: 63,5 %).

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag stieg um 11.910.000 € gegenüber dem Jahr 2017 auf 17.893.000 € zum Ende des Jahres 2018. Damit überstieg der Bestand an Finanzmitteln den geplanten Wert von 15.205.000 €. Hauptgrund für den Anstieg war eine Zahlung der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH (ETBF) auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen KIS und ETBF über die Erstattung der Baukosten für die Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule i.H.v. 13.316.000 €, die im Dezember 2018 erfolgte. Diese Mittel wurden im Januar bzw. Februar 2019 für Sondertilgungen von bestehenden Krediten des KIS verwendet.

Mit Beschluss 14/SVV/0355 vom 12.05.2014 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf maximal 10 Mio. € festgesetzt. Die Liquidität des Eigenbetriebes konnte bisher zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt gesichert werden.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des KIS war und ist stabil.

Die Wirtschaftsführung des KIS entspricht mit Blick auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Die aus dem überarbeiteten Wirtschaftsplan 2020 ersichtliche mittelfristige Erfolgs- und Finanzlage des Eigenbetriebes stellt sich bis zum Jahr 2023 trotz geänderter Planung als ausgeglichen und stabil dar. Neben den voraussichtlich erwirtschafteten Jahresüberschüssen plant der KIS jährlich einen positiven Finanzmittelbestand.

Von der Anpassung der Wirtschaftsplanung 2020 sind die Ansätze für Miet- und Betriebskostenzahlungen sowie die vorgesehene Höhe der Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam an den Eigenbetrieb nicht betroffen.

Solange die vom KIS im Wirtschaftsplan angesetzten Erlöse auch die Kreditkosten decken und eine Reduzierung der Einnahmen nicht zu erwarten ist, ist eine Überschreitung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes durch die Kreditaufnahme nicht zu befürchten. Gleichwohl ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes weiterhin lediglich aufgrund der jährlichen Miet- bzw. Betriebskostenzahlungen und Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gegeben.

Aus diesem Grund ist es zur Beurteilung der langfristigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes von entscheidender Bedeutung, ob die Landeshauptstadt Potsdam zukünftig auch in der Lage sein wird, die zur Finanzierung der Vorhaben des KIS vorgesehenen Zahlungen (Investitionszuschüsse, laufende Miet- und Betriebskosten) an ihren Eigenbetrieb zu entrichten.

Nach kommunalaufsichtlicher Einschätzung können die im Wirtschaftsplan des KIS 2020 ausgewiesenen Investitionszuschüsse sowie Mieten und Betriebskosten von der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden, ohne deren dauernde Leistungsfähigkeit zu gefährden. Es sind auch keine Hinweise dahingehend erkennbar, dass die Stadt langfristig nicht in der Lage wäre, die Zuschussbedarfe zu decken. Eventuelle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die o.g. Voraussetzungen für eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf i.H.v. 18.568.000 € sind erfüllt.

II.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen dürfen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 BbgKVerf zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Im Rahmen der Fortführung von Investitionsvorhaben in den Folgejahren werden unter Berücksichtigung des Zeit- und Investitionsfortschritts nach Anpassung der Wirtschaftsplanung 2020 durch den KIS statt Verpflichtungsermächtigungen von 49.041.000 € nunmehr Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 33.356.000 € für die Jahre 2021- 2023 erforderlich.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 Abs. 2 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf in der Höhe einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wie in den Jahren, für welche die Ermächtigungen veranschlagt sind, nach der Finanzplanung insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die im Finanzplan für diese Jahre vorgesehenen Kredite übersteigen jährlich die Ansätze für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Festsetzung des Gesamt-

betrages der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2020 bedarf damit in voller Höhe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Bei stabiler wirtschaftlicher Lage des Eigenbetriebes und mit Blick auf die derzeit stabile Haushaltssituation der Landeshauptstadt können Kredite voraussichtlich auch in den Folgejahren genehmigt werden, solange der Eigenbetrieb die geplanten Mietzahlungen – welche hauptsächlich von der Stadt geleistet werden – und Zuschüsse jährlich erhält und die Landeshauptstadt auch zukünftig in der Lage sein wird, diese an den KIS zu entrichten.

Aus heutiger Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 33.356.000 € in Verbindung mit den vorgesehenen Kreditaufnahmen.

III. Anhörung

Im Rahmen der mit dem Eigenbetrieb geführten Korrespondenz wurden von diesem keine Einwände gegen die Teilablehnungen für Kreditaufnahmen i.H.v. 9.477.100 € sowie Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.685.000 € erhoben.

Von einer Anhörung des KIS zu den o.g. Tatsachen kann außerdem aufgrund des § 1. VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 erster Halbsatz VwVfG abgesehen werden, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

Mit Schreiben vom 11. November 2020 verzichtete der KIS auf eine Anhörung zu den geänderten Ansätzen des Wirtschaftsplanes 2020 und der damit verbundenen Teilablehnung der ursprünglich festgesetzten Kreditaufnahmen bzw. Verpflichtungsermächtigungen.

Hinweis:

Der Eigenbetrieb wird auch für die Folgejahre ausdrücklich darum gebeten, seine Investitionsplanung an das jährlich zu bewältigende Volumen anzupassen. Auf diese Weise würden sich die Reste aus den Vorjahren reduzieren und es würde bezüglich der Jahresscheiben ein realistischeres Bild der geplanten Investitionen entstehen. Damit könnten die mit den in 2020 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen mittelfristig in Verbindung stehenden Kreditansätze nochmals deutlich reduziert bzw. auf das zu bewältigende Maß beschränkt werden.

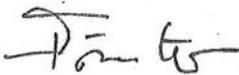
Mit Blick auf die positive Haushaltssituation der Landeshauptstadt Potsdam war die in der Vergangenheit kommunalaufsichtlich geforderte Beschränkung der genehmigungsfähigen Kreditaufnahmen auf die Finanzierung unabweisbarer bzw.

rentierlicher Investitionen des KIS bereits im Wirtschaftsjahr 2019 nicht mehr erforderlich. Ein solcher Nachweis ist aus heutiger Sicht auch für das Planjahr 2021 kommunalaufsichtlich nicht erbeten. Die mittelfristige Investitionsplanung erfolgt aus diesem Grund in eigener Verantwortung des Eigenbetriebes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Förster

Änderungen zum Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Durch die Teilgenehmigung vom 09.11.2020 des Ministeriums für Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu den Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Teile des am 06.05.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans des KIS für das Wirtschaftsjahr 2020 geändert:

Seite 3	Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
Seite 6-9	Finanzplan
Seite 14	Anlage A2 Punkt A Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Seite 21	Anlage A4 Investitionsstruktur des Investitionsplans

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.05.2020, geändert durch Beschluss vom, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	69.437.029 €
die Aufwendungen	68.569.254 €
der Jahresgewinn	867.775 €
der Jahresverlust	

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	11.014.814 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-29.745.100 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-3.349.122 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	18.568.000 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	33.356.000 €

Potsdam, den _____
Ort, Datum

Oberbürgermeister

Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2020
Gesamt KIS

Ein- und Auszahlungsarten	Ist 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €
(1) Ergebnis vor a.o. Posten	892.393	766.307	867.775	801.836	789.237	741.433
(2) Saldo der Abschreibungen auf Gegenstände des AV	15.610.207	16.004.899	18.204.000	19.119.000	20.282.000	21.798.000
(3) Saldo der Auflösung Sonderposten auf Gegenstände des AV	-6.721.327	-6.767.716	-7.856.961	-8.262.248	-8.636.040	-8.917.258
(4) Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.072.523	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
(5) Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang des AV	0	0	0	0	0	0
(6) sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-46.621	0	0	0	0	0
(7) Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	-3.287.945	0	0	0	0	0
(8) Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.177.191	0	0	0	0	0
(9) Saldo der a.o. Posten	0	0	0	0	0	0
(10) Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.551.375	9.803.490	11.014.814	11.458.589	12.235.197	13.422.175

**Kommunaler Immobilien Service
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Ein- und Auszahlungsarten	Ist 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €
(11) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	25.758.201	31.218.500	23.840.400	21.987.800	16.542.200	20.423.800
(12) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (SAV)	0	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
(13) Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände						
(14) Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens						
(15) sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	16.733.500		7.850.000	0	0
(16) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.758.201	48.202.000	24.090.400	30.087.800	16.792.200	20.673.800
(17) Auszahlungen für Investitionen in das SAV	-48.555.416	-69.494.455	-53.835.500	-68.391.400	-89.200.750	-96.807.790
(18) Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	-14.620					
(19) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
(20) sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
(21) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.570.036	-69.494.455	-53.835.500	-68.391.400	-89.200.750	-96.807.790
(22) Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-22.811.835	-21.292.455	-29.745.100	-38.303.600	-72.408.550	-76.133.990

**Kommunaler Immobilien Service
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Ein- und Auszahlungsarten	Ist 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €
(23) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	33.799.768	32.707.455	18.568.000	43.453.600	70.708.550	73.433.990
(23a) Einzahlungen aus der Umschuldung von Investitionskrediten	7.200.000			7.400.000	16.483.758	8.394.319
(24) sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
(25) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen						
(26) Einzahlungen aus Sonderposten zum AV						
(27) Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen						
(28) Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit	40.999.768	32.707.455	18.568.000	50.853.600	87.192.308	81.828.309
(29) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-4.063.976	-19.638.436	-19.457.750	-13.851.026	-9.360.584	-11.219.145
(29a) Auszahlung für die Tilgung von Krediten im Rahmen von Umschuldungen	-7.200.000			-7.400.000	-16.483.758	-8.394.319
(30) sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						
(31) Tilgungsauszahlungen an die Gemeinde	-2.510.547	-2.196.043	-2.459.372	-2.497.350	-2.325.649	-2.373.918
(32) Auszahlung aus der Rückzahlung von Sonderposten zum AV	-54.413					
(33) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen						
(34) Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-13.828.936	-21.834.479	-21.917.122	-23.748.376	-28.169.991	-21.987.382
(35) Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	27.170.832	10.872.976	-3.349.122	27.105.224	59.022.317	59.840.927

**Kommunaler Immobilien Service
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Ein- und Auszahlungsarten	Ist 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €
(36) Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
(37) Auszahlungen an Liquiditätsreserven						
(38) Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
(39) Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	11.910.372	-615.989	-22.079.408	260.212	-1.151.036	-2.870.888
(40) Finanzmittelbestand bzw. voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode	5.983.115	2.688.223	26.078.622	3.999.214	4.259.426	3.108.390
(41) voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende der Periode	17.893.487	2.072.235	3.999.214	4.259.426	3.108.390	237.502

Rundungsdifferenzen von 1 € werden nicht angeglichen.

A Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen des Jahres	Summe in Euro	Voraussichtlich fällige Ausgaben - in Euro			
		2020	2021	2022	2023
2020	33.356.000		20.793.000	7.519.000	5.044.000
2021	55.234.000			40.103.000	15.131.000
2022	60.524.000				60.524.000
2023					
Summe			20.793.000	47.622.000	80.699.000
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme		18.568.000	43.453.600	70.708.550	73.433.990

B Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken

Nr. Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen					
1 Zuschüsse der Gemeinde, davon Kapitalzuschüsse davon zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste Investitionszuschüsse Betriebskostenzuschüsse Verlustrücklagenzuschüsse	31.218.500	23.840.400	21.987.800	16.542.200	20.423.800
2 Darlehen der Gemeinde					
3 Sonstige Einzahlungen der Gemeinde	53.688.400	59.412.400	64.819.900	67.360.900	70.140.900
Auszahlungen					
1 Ablieferungen an die Gemeinde von Gewinnen von Konzessionsabgaben von Verwaltungskostenbeiträgen bei Eigenkapitalentnahmen					
2 Tilgungen von Darlehen der Gemeinde	2.196.043	2.459.372	2.497.350	2.325.649	2.373.918
3 Sonstige Auszahlungen an die Gemeinde	1.097.904	1.019.720	1.005.295	967.626	904.173

Investitionsplan Investitionsstruktur

Investitionsstruktur	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Schulen und Sportstätten	173.880.170	39.878.200	47.873.100	44.817.450	41.311.420
Kitas und Hort	24.300.000	2.750.000	3.000.000	7.500.000	11.050.000
Jugend	3.400.000			1.400.000	2.000.000
Verwaltungsgebäude	96.700.270	6.332.300	15.658.300	34.623.300	40.086.370
Feuerwehr	4.500.000	500.000	1.500.000	500.000	2.000.000
Bürgerhäuser	55.000	25.000	10.000	10.000	10.000
Kultur					
Soziale Einrichtungen	4.000.000	4.000.000			
Betriebs- & Geschäftsausstattung KIS	1.400.000	350.000	350.000	350.000	350.000
Gesamt	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790

Finanzierungsstruktur	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Zuschüsse der LHP	82.794.200	23.840.400	21.987.800	16.542.200	20.423.800
Kreditfinanzierung KIS	206.164.140	18.568.000	43.453.600	70.708.550	73.433.990
sonst. Eigenmittel KIS (u.a. Grundstücksverkäufe)	19.277.100	11.427.100	2.950.000	1.950.000	2.950.000
Mittel Dritter					
Gesamt	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790

Kreditstruktur	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Schulen und Sportstätten	130.462.070	18.568.000	37.953.600	37.695.550	36.244.920
Kitas und Hort	8.500.000		500.000	3.000.000	5.000.000
Jugend					
Verwaltungsgebäude	67.202.070		5.000.000	30.013.000	32.189.070
Feuerwehr					
Bürgerhäuser					
Kultur					
Soziale Einrichtungen					
Betriebs- & Geschäftsausstattung KIS					
Gesamt	206.164.140	18.568.000	43.453.600	70.708.550	73.433.990

	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Gesamtinvestitionen	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790
dav. Bildungsinfrastruktur	198.180.170	42.628.200	50.873.100	52.317.450	52.361.420
sonst. Investitionen	110.055.270	11.207.300	17.518.300	36.883.300	44.446.370

Nachrichtlich	Gesamt	2024
Zuschüsse der LHP an KIS (geplant)	82.794.200	20.557.200